



HVBG

HVBG-Info 30/1994 vom 11.11.1994, S. 2600 - 2603, DOK 452.2:474/094

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 Rkg 30/93 - VB 78/94

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Besuch eines Sprachkurses in Großbritannien durch ein deutsches Kind;

hier: BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 Rkg 30/93 -

Zusammenfassung:

Die Teilnahme an einem Sprachkurs einer Universität in Großbritannien, dessen erfolgreicher Abschluß Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium in Großbritannien ist, erfüllt die Voraussetzungen der Berufsausbildung zum Weiterbezug von Kinderzulage gemäß § 583 Abs. 3 RVO oder Waisenrente gemäß § 595 Abs. 2 RVO.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 Rkg 30/93 -:

Die Teilnahme an einem Sprachkurs im Ausland kann Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG sein, wenn er von einer dortigen Hochschule für die Zulassung zum angestrebten Studium vorgeschrieben ist.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006718 = VB 078/94 vom 03.11.1994